

Satzung des Gesangverein Kleinich 1894 eV

1- Name und Sitz des Vereins

Der Verein, der Mitglied des Chorverbandes Rheinland Pfalz im Deutschen Chorverband (DCV) ist, führt den Namen „Gesangverein Kleinich“ mit dem Zusatz 1894 eV. Er hat seinen Sitz in Kleinich und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich eingetragen.

2. Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesanges. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

Durch regelmäßige Proben bereiten sich die Chöre für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor. Sie stellen sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

3. Mitglieder

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst zu singen. Um die Aufnahme in den Verein, ist beim Vorstand nachzusuchen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der schriftlichen Mitteilung beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft er sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist. Ein Mitglied, das seiner Verpflichtung der Beitragszahlung länger als ein Jahr trotz zweimaliger Mahnung nicht nachgekommen ist, kann vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

5. Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, an den Proben teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

6. Verwendung finanzieller Mittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen

aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder oder andere Personen gewährt werden.

7. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

8- Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres, möglichst im ersten Vierteljahr, durch den Vorstand einzuberufen. Im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen. Eine Mitgliederversammlung ist 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erscheinende Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Satzungsänderung oder der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Wahlen können auf Antrag mit einfacher Stimmenmehrheit geheim durchgeführt werden.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Änderung und Auslegung des Satzung
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes und des Jahresabschlusses
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von zwei Jahren im wechselnden Turnus
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages

- f) Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - h) Entscheidung über die Berufung nach Pkt. 4 der Satzung
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - j) Entgegennahme der Berichte der Chorleiter über die chormusikalische Tätigkeit k)
- Entscheidungen über gestellte Anträge

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführendem Vorstand
- b) dem Beirat

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) der / die Vorsitzende
- b) der / die stellvertretende Vorsitzende

Dem Beirat gehören an:

- a) der / die Schriftführer / -in
- b) der / die Kassenführer/ -in
- c) der / die stellvertretende Schriftführer / -in
- d) der / die stellvertretende Kassenführer / -in
- e) vier weitere Beisitzer / Beisitzerinnen

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des §26 BGB. Jedes Mitglied ist alleinvertretungsberechtigt. Scheidet ein Mitglied aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

10. Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

11. Satzungsänderung

Zu einer Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

12. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Die Versammlung beschließt unter Bindung an die Bestimmung des folgenden Absatzes über die Verwendung des gesamten Eigentums des Vereins mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Kleinich (im Sinne der Abgabenordnung) zwecks Verwendung für kulturelle, mildtätige oder kirchliche Zwecke.

13. Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 20. Februar 2015 beschlossen worden und am gleichen Tag in Kraft getreten. Gleichzeitig tritt die bisher vorliegende Satzung außer Kraft.

54483 Kleinich, den 20. Februar 2015



Lidia Stiches

Unterschrift
der Vorsitzende